

## Satzungsänderungsantrag

	T	
Datum	21.05.21	
Themenbereich	Schiedsordnung	
Paragraf	5	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema	Satzung	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Der Bundesparteitag möge über folgende Satzungsänderung beschließen.	
Begründung	In der bisherigen Fassung ist unklar formuliert, wer Volljurist sein muss und wer nicht. Zudem wären nach jetziger Interpretation immer Zwei Juristen gegen einen Laien besetzt. Dies soll geändert werden. Zudem wurde die Neutralitätsklausel der Satzung konsequent umgesetzt.	
Satzungsvergleich		
ALT		NEU
§ 5 Besetzung der Schiedsgerichte		§ 5 Besetzung der Schiedsgerichte
(1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus der Präsidentin/dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich eine der Beisitzerinnen/einen der Beisitzer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten.		(1) Die Schiedsgerichte bestehen jeweils aus einem Präsidenten, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden auf Bundesebene durch den Bundesparteitag und auf Landesebene durch den jeweiligen Landesparteitag gewählt.
(2) Die Präsidentin/Der Präsident und die zu Stellvertretern bestimmten Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.		(2) Der Präsident und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
(3) Für das Bundesschiedsgericht gilt dies entsprechend. Seine Mitglieder werden vom Bundesparteitag gewählt.		(3) Die Besetzung des Bundesschiedsgerichts gilt diesentsprechend. Seine Mitglieder werden vom Bundesparteitag gewählt.